

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.394.567

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2487/J-NR/2020

Wien, am 21. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juni 2020 unter der Nr. **2487/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Findest Du mich schlimm?“ - Skandal um Amtsdirektor im Justizministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann genau sind welchen Stellen des Ministeriums diese Vorwürfe gegen den Beamten bekannt?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (idF: Generaldirektion) wurde am 3. Oktober 2019 fernmündlich und am 7. Oktober 2019 mit schriftlichem Bericht des stellvertretenden Leiters der Justizanstalt Krems über die in der Anfrage relevierten Vorwürfe in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 2:

- *Wann wurde jeweils welcher Vorgesetzte des Beamten über die Vorwürfe informiert?*

Der (damals) die Justizanstalt Krems leitende stellvertretende Anstaltsleiter wurde am 3. Oktober 2019 von den ermittelnden Beamten der Polizeiinspektion Krems darüber informiert, dass eine Sperrung aller dienstlichen EDV-Zugänge durch die IT-Administration und die Versiegelung der Büroräumlichkeit des betreffenden Vertragsbediensteten veranlasst wurde. Im Zuge dessen wurde dem stellvertretenden Anstaltsleiter auch mitgeteilt, dass gegen den Mitarbeiter ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) eingeleitet worden sei. Noch am gleichen Tag unterrichtete der stv. Leiter der Justizanstalt Krems den Leiter der Personalstelle in der Generaldirektion fernmündlich über den bestehenden Verdacht und die getroffenen Maßnahmen.

Zur Frage 4:

- *Wann genau erfuhr Generaldirektor (GD) Koenig von den Vorwürfen erstmals?*

Der Generaldirektor wurde noch am 3. Oktober 2019 informiert.

Zu den Fragen 5 und 13:

- *5. Wurden in der Vergangenheit andere Beschwerden in Bezug auf den Beamten herangetragen?*
a. *Wenn ja, wann, und welche?*
- *13. War der Beamte schon zu früheren Zeitpunkten in Bezug auf den Umgang mit Bediensteten auffällig (um Erläuterung wird ersucht)?*
a. *Wenn ja, gab es intern bereits Konsequenzen (etwa disziplinarrechtlich) für den Beamten (um Erläuterung wird ersucht)?*
b. *Wenn ja, wann genau und welche Vorfälle sind aktenkundig (um Erläuterung wird ersucht)?*
c. *Wenn nein, weshalb nicht (um Erläuterung wird ersucht)?*

Frühere Auffälligkeiten oder Beschwerden über den Bediensteten sind mir nicht bekannt.

Zur Frage 7:

- *Können die medial kolportierten Vorfälle bestätigt werden?*

Ich verweise auf die nachfolgende Darstellung im Rahmen dieser Anfragebeantwortung.

Zur Frage 8:

- *Wann genau wurden Sie, Frau Ministerin, über diese Vorwürfe erstmals informiert?*

Der Leiter der Generaldirektion hat mein Büro am 16. April 2020 vom Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 3, 6, 9 bis 12, 14 bis 17 und 24:

- *3. Welche Maßnahmen wurden von welchen Vorgesetzten jeweils wann ergriffen?*
- *6. Welche Maßnahmen wurden von GD König jeweils wann ergriffen?*
- *9. Welche konkreten Maßnahmen aufgrund der Vorwürfe wurden in der Folge wann von Ihnen persönlich ergriffen?*
- *10. Welchen Verlauf nahm die Causa (insbesondere deren dienstrechliche Einordnung) in Folge im Ministerium?*
 - a. *Wann fanden welche Besprechungen, Sitzungen öä diesbezüglich mit weichem Ergebnis statt?*
 - b. *Welche Gremien wurden wann damit befasst und mit welchem Ergebnis?*
- *11. Wer sprach sich für eine sofortige Entlassung des Beamten aus?*
- *12. Wodurch bzw durch wen wurde eine Entlassung verhindert?*
- *14. In welchem dienstrechlichen Zustand befindet sich der Beamte seit dem Bekanntwerden der Vorwürfe (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *15. Welche konkreten Maßnahmen bzw Konsequenzen wurden vonseiten des BMJ in Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht in der Causa wann und durch wen ergriffen?*
- *16. Wurde entschieden, dass der Beamte interimistisch versetzt oder dienstzugeteilt wird, bis die Vorwürfe geklärt sind (um Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, wann und von wem?*
 - b. *Auf welche Dienststelle sollte er versetzt oder dienstzugeteilt werden?*
 - c. *Wurde er auf diese Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt?*
 - i. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
 - ii. *Wenn nein, auf wessen Anordnung bzw. Intervention zu welchem Zeitpunkt?*
- *17. Arbeitet der Beamte momentan immer noch mit Inhaftierten zusammen?*
- *24. Wie bewerten Sie den Vorfall dienstrechlich?*

Aufgrund des Verdachts einer schweren Dienstpflichtverletzung sprach der Leiter der Personalstelle in der Generaldirektion bereits im Zuge des Telefonats am 3. Oktober 2019 die Dienstfreistellung des Bediensteten aus. Die schriftliche Ausfertigung erging am 8. Oktober 2019. Dies wurde der zuständigen Personalvertretung (Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten) am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht.

Zur disziplinarrechtlichen Würdigung des Sachverhalts nahm die Generaldirektion über die Oberstaatsanwaltschaft Wien Einsicht in die Akten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Bediensteten. Am 19. Dezember 2019 wurde die Personalvertretung über die beabsichtigte Entlassung gemäß § 34 Abs. 2 lit b VBG, eventualiter Kündigung gemäß § 32 VBG mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen dazu eine Stellungnahme abzugeben, in Kenntnis gesetzt. Am 23. Dezember 2019 teilte die Personalvertretung mit, der beabsichtigten Entlassung gemäß § 34 Abs. 2 lit b VBG, eventualiter Kündigung gemäß § 32 VBG nicht zuzustimmen; dies mit der Begründung, dass das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wien eingestellt worden sei, und daher eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses angestrebt werden sollte.

Die Stellungnahme der Personalvertretung führte am 31. Jänner 2020 zu einem Gespräch mit dem Bediensteten in der Generaldirektion. Dabei wurde von der Generaldirektion eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses unter Verzicht auf die Abfertigung (neun Monatsentgelte) vorgeschlagen. Der Bedienstete erbat sich Bedenkzeit. Am 4. Februar 2020 erhielt die Generaldirektion ein Schreiben seiner rechtsfreundlichen Vertretung, in dem die Ansicht vertreten wurde, dass dem Bediensteten keine gröbliche Dienstpflichtverletzung vorgeworfen werden könne und daher eine allfällige Kündigung mit allen Mitteln bekämpft, einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses unter Erhalt einer neunfachen Abfertigung jedoch zugestimmt werde.

Da auch Bedienstete nach dem VBG gemäß § 5 VBG iVm § 43 BDG 1979 in ihrem gesamten Verhalten – auch außerdienstlich – darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt, hielt die Personalstelle weiterhin an der Entlassung, eventualiter Kündigung, fest. Im Verlauf des Februars fanden weitere Gespräche innerhalb der Personalvertretung und mit der Generaldirektion statt. Da die Generaldirektion einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses unter Gewährung einer Abfertigung keinesfalls zustimmen wollte, wären in der Folge Beratungen zwischen dem Zentralausschuss und mir vorzunehmen gewesen. Durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie und dem damit einhergehenden „Lockdown“ wurde von Seiten der Generaldirektion davon abgesehen.

Aufgrund der pandemiebedingten Betriebseinschränkungen wurde – auch in der Justizanstalt Krems – ein Gruppensystem etabliert. Diesem zufolge waren zwei oder mehr Gruppen zu bilden, die sowohl im Tag- als auch im Nachdienst permanent zusammen Dienst versahen und sich in definierten Abständen (je nach Anzahl der Gruppen tageweise oder auch nach mehreren Tagen bis zu einer Woche) ablösten. Innerhalb der Gruppen war darauf zu achten, dass konstante Nachdienst-Gruppen eingeteilt wurden, die auch im

Tagdienst zusammenarbeiteten. Die Kontakte zwischen diesen Nachtdienst-Gruppen wurden auf ein notwendiges Minimum reduziert. Diesen Gruppen hatte sich auch das zivile und das Betreuungspersonal zuzuordnen.

Nachdem die Personalvertretung einer einseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses des betreffenden Bediensteten nicht zugestimmt hatte, der Bedienstete zu einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses nur unter Gewährung einer Abfertigung in der Höhe von neun Monatsbezügen bereit gewesen wäre, ein zeitnahe Beratungstermin für die Personalvertretung bei mir aufgrund der gerade beginnenden COVID-19 Pandemie nicht in Aussicht genommen werden konnte und der dringende Personalbedarf im Sozialen Dienst der Justizanstalt Krems aufgrund der Einführung des Gruppensystems nicht anders zu bewältigen gewesen wäre, wurde der Bedienstete letztlich auf Anordnung des Generaldirektors zum umgehenden Dienstantritt aufgefordert. Seitens der Generaldirektion wurde die Bereitschaft signalisiert, von einer Auflösung des Dienstverhältnisses in weiterer Folge Abstand zu nehmen, wenn der Bedienstete durch seine Dienstleistung zur Bewältigung der gegenwärtigen schwierigen Situation im Sozialen Dienst der Justizanstalt Krems entsprechend beitrage. Der Bedienstete nahm daraufhin am 18. März 2020 – ohne Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion – seine Arbeiten im Sozialen Dienst der Justizanstalt Krems wieder auf.

Welche konkreten Maßnahmen aufgrund der massiven Grenzüberschreitung zu setzen sind, wurde vom Führungsbericht der JA anhängig gemacht. Dass Konsequenzen zu setzen sind, stand zu jeder Zeit außer Zweifel.

Ich habe nach Einlangen des Führungsberichtes angeordnet, dass der Bedienstete von seiner Leitungsfunktion im Sozialen Dienst in der Justizanstalt Krems abberufen und auf einen Arbeitsplatz im Sozialen Dienst der Justizanstalt Stein versetzt wird. Dort soll der Bedienstete unter strenger Beobachtung der dortigen Leiterin des Sozialen Dienstes stehen, der Kontakt zu weiblichen Angehörigen von Insass*innen ist ihm untersagt. Ferner habe ich angeordnet, dass der Bedienstete unverzüglich ein Coaching in der Stabsstelle Psychologischer Dienst in der Strafvollzugsakademie absolviert. Zudem wird der Bedienstete künftig von sämtlichen Leistungsprämien und Leistungsbelohnungen ausgeschlossen sein.

Zur Frage 18 bis 23:

- 18. Wurde der Fall bereits an die Disziplinarkommission übergeben?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 19. Aus welchen Personen setzt sich die Disziplinarkommission zusammen?
- 20. Wurde gegen den beschuldigten Beamten bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
- 21. Was ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens?
- 22. Zu welchem Ergebnis kam das Disziplinarverfahren?
- 23. Wurde eine Disziplinarstrafe verhängt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Wenn nein, was vereitelte eine Disziplinarstrafe?

Der Bedienstete ist Vertragsbediensteter des Bundes, daher ergibt sich keine Zuständigkeit der Disziplinarkommission. Diese ist lediglich für die Ahndung von gröblichen Dienstpflichtverletzungen von Beamten*innen zuständig.

Zur Frage 25:

- Inwiefern erachten Sie es für vertretbar, dass der Beamte nach wie vor im Dienst des BMJ steht?

Im Hinblick auf den Unverzüglichkeitsgrundsatz beim Aussprechen von Entlassungen wäre diese nunmehr bei einer Anfechtung vor dem Arbeits- und Sozialgericht nicht mehr haltbar.

Zur Frage 26:

- Gem § 112 BDG ist ein Beamter zu suspendieren, wenn durch ihre oder seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Weshalb sah das BMJ diese Voraussetzungen als nicht erfüllt an?

Bei Vertragsbediensteten ist eine vorläufige Suspendierung (§ 112 BDG) gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings wurde der Bedienstete gleich nach Bekanntwerden der Vorwürfe vom Dienst freigestellt.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *27. Inwiefern halten Sie es für vertretbar, dass eine Person, die sich derart verhält, im Dienst des BMJ verbleibt?*
- *28. Ist Ihnen als Ministerin bewusst, welches Zeichen hier gesetzt wird, wenn derartige Dienstverfehlungen nicht angemessen geahndet werden?*

Ich teile die Einschätzung der Generaldirektion, dass das Verhalten des Bediensteten mit Entlassung, eventueller Kündigung, zu ahnden gewesen wäre, (siehe dazu die Ausführungen oben). Allerdings ist neben der – für den Bediensteten durchaus als günstig zu wertenden – Fügung der Ereignisse auch zu berücksichtigen, dass dieser mittlerweile das 60. Lebensalter erreicht hat und seit über 24 Jahre im Sozialen Dienst, davon 23 Jahre in Leitungsfunktion, tätig war und sich bis zu diesem Vorfall keines Dienstvergehens schuldig gemacht hat. Letztlich gab es keine andere Möglichkeit, als den Bediensteten zwar weiterhin im Sozialen Dienst zu belassen, allerdings mit den bereits dargestellten Einschränkungen.

Zur Frage 29:

- *Wegen welcher konkreten strafrechtlichen Delikte wurde gegen den Beamten ermittelt?*

In Bezug auf den in der Anfrage dargestellten Sachverhalt ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB.

Zur Frage 30:

- *Wurde auch wegen § 107a StGB "Beharrliche Verfolgung" ermittelt?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Mangels Anfangsverdachts wurden keine Ermittlungen wegen des Verdachts der beharrlichen Verfolgung nach § 107a StGB geführt.

Zur Frage 31:

- *Aus welchen präzisen Gründen wurde das Verfahren eingestellt?*

Das Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs. 1 StPO wurde eingestellt, weil sich nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens der dahingehende Verdacht nicht bestätigte. Die Staatsanwaltschaft gelangte zum Ergebnis, dass der Beschuldigte keinen Befugnismissbrauch begangen, sondern lediglich dienstlich

erworbenes Wissen privat verwendet habe. Weder habe er das Foto abfotografiert, vervielfältigt oder weiterverbreitet noch habe er Abfragen getätigt. Auch für die Begehung eines anderen Delikts in diesem Zusammenhang (Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB und Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach § 63 DSG) ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

